

(Ministerin Birgit Fischer)

- (A) che Infrastruktur der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Tageseinrichtungen für Kinder, der Ganztagsangebote und der Familienhilfe nicht erhalten werden.

Das Handeln des Jugendministeriums des Landes ist im Gegensatz zu dem des Bundesjugendministeriums also unmittelbar verknüpft mit der Ausgestaltung der Infrastruktur und mit den Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Eltern hier in Nordrhein-Westfalen. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass der Landtag die Landesregierung politisch in die Pflicht einer umfassenden Offenlegung ihrer politischen Einschätzung und Aktivitäten nimmt. Der Bericht ist deshalb auch ein Rechenschaftsbericht an den Landtag.

Herr Kollege Lindner, Sie sind noch nicht so lange hier im Parlament und haben vielleicht noch nicht so viel Kontakt mit der Landesregierung gehabt. Ich kann Ihnen aber versichern, dass in der Landesregierung nicht nur Bürokraten und Bürokratinnen arbeiten, sondern auch Fachleute, Experten und Expertinnen.

Ich kann auch in der Anhörung, die stattgefunden hat, keinen einvernehmlichen Tenor erkennen, der eindeutig darauf hinausläufe, der Landesregierung zu empfehlen, ausschließlich einen Bericht von Experten und Expertinnen abzugeben. Auch die Stellungnahme von Herrn Prof. Fuchs-Heinritz zum 7. Kinder- und Jugendbericht, auf die sich die Anträge der Fraktionen der CDU und der FDP beziehen, zeigt, dass die Landesregierung mit ihrem Bericht auf dem richtigen Weg ist. Er stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Beschreibungen z. B. zu den Umbrüchen in der Arbeitswelt, den Veränderungen der Bedingungen und Strukturen der Familien und den daraus resultierenden Folgen für die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen zutreffend sind und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegeln. Also keine politische Interpretation, Herr Lindner!

Insgesamt attestiert er dem Bericht, dass er einen guten Überblick über die Lebenslagen und -welten junger Menschen in Nordrhein-Westfalen liefert. Er bewertet dies als einen eindeutigen Beleg für die sozialwissenschaftlich begründete Konzeption von Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen.

Auch das verschiedentlich vorgetragene Argument, die Berichtsform wäre nicht geeignet, eine

ernsthafte Diskussion in Gang zu bringen, ist nicht nachvollziehbar. Gegenbeweise sind die vom zuständigen Ausschuss durchgeführte Anhörung ebenso wie verschiedene Diskussionsveranstaltungen mit einzelnen Trägern. Die Diskussionen haben Sie selbst im Rahmen der Plenardebatten als positiv eingeschätzt.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Expertisen noch gezielter auf die Entwicklung der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auszurichten. Dabei sollen die Träger der Jugendhilfe ebenso in angemessener Weise einbezogen werden wie wissenschaftliche Institute. Diese Dialogpraxis des MFJFG hat sich bewährt. Hier kann ich auch darauf hinweisen, dass wir sowohl mit dem Wirksamkeitsdialog als auch mit dem Berichtswesen auf einem guten Weg sind, dass sich hier eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern in der Praxis als positiv erwiesen hat.

Ich glaube, dass dies eine gute Grundlage ist, um im Parlament darüber kritisch zu diskutieren und um gemeinsam Zukunftsperspektiven für Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. - Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

- (B) zu empfehlen, ausschließlich einen Bericht von Experten und Expertinnen abzugeben. Auch die Stellungnahme von Herrn Prof. Fuchs-Heinritz zum 7. Kinder- und Jugendbericht, auf die sich die Anträge der Fraktionen der CDU und der FDP beziehen, zeigt, dass die Landesregierung mit ihrem Bericht auf dem richtigen Weg ist. Er stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Beschreibungen z. B. zu den Umbrüchen in der Arbeitswelt, den Veränderungen der Bedingungen und Strukturen der Familien und den daraus resultierenden Folgen für die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen zutreffend sind und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegeln. Also keine politische Interpretation, Herr Lindner!

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Beratung.

Ich lasse **abstimmen** über die **Überweisung** der **Gesetzentwürfe Drucksachen 13/1248** und **13/1260** an den **Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Einstimmig **beschlossen**.

Ich rufe auf:

3 Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/1284

erste Lesung

(C)

(D)

(Vizepräsidentin Edith Müller)

- (A) Ich eröffne die Beratung und erteile als erstem Redner Herrn Innenminister Behrens das Wort. Bitte schön, Herr Minister.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Den Kernbestandteil des vom Deutschen Bundestag im Februar 2001 beschlossenen und im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften bildet das so genannte Lebenspartnerschaftsgesetz.

Mit diesem Gesetz, das ich im Folgenden kurz nur noch als Stammgesetz bezeichnen werde, hat der Bund ein neues familienrechtliches Institut, nämlich die eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, geschaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben wünschen.

Die Bereitschaft, mit einem anderen Menschen eine auf Dauer angelegte umfassende persönliche Beziehung einzugehen und für diesen auch Verantwortung zu übernehmen, verdient - so meine ich - Respekt. Das gilt gleichermaßen für heterosexuelle Paare, die eine Ehe eingehen wollen, wie für gleichgeschlechtliche Paare, die sich für eine Lebenspartnerschaft entscheiden.

(B)

Das Stammgesetz des Bundes liegt damit ganz auf der Linie der Politik auch der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen. Diese kommt zum Ausdruck im Arbeitsprogramm "Antidiskriminierungspolitik zugunsten der gesellschaftlichen Gleichstellung von Lesben und Schwulen". Die Landesregierung hat sich hier u. a. das Ziel gesetzt, die rechtliche Situation von Lesben und Schwulen, vor allem ihrer Lebensgemeinschaften, zu verbessern.

Das Stammgesetz enthält keine Vorschriften über die Zuständigkeit und über das Verfahren zur Begründung einer solchen Lebenspartnerschaft. Hierzu befindet sich auf der Bundesebene das so genannte Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz, im Folgenden kurz Ergänzungsgesetz genannt, im Vermittlungsverfahren zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat.

Die Konsensfindung gestaltet sich allerdings sehr schwierig, da einige Länder verfassungsrechtliche

Bedenken gegenüber dem Stammgesetz haben und daher auch ihre Beteiligung an einem Gesetz verweigern, das die bundesweit einheitliche Umsetzbarkeit regeln soll. Ein Scheitern des Vermittlungsverfahrens ist nach derzeitiger Einschätzung eher wahrscheinlich.

(C)

Die bayerische Landesregierung hat nun einen Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht eingebracht, mit dem sie erreichen will, dass das Stammgesetz nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zum 1. August dieses Jahres in Kraft treten kann. Es ist aufgrund der Terminierung der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 11. Juli davon auszugehen, dass das Gericht vor dem 1. August 2001 über diesen Eilantrag entscheiden wird.

Natürlich wissen wir zurzeit nicht, wie dieses Verfahren ausgehen wird. Es ist deshalb - so meinen wir - geboten, rechtzeitig Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass das Stammgesetz am 1. August 2001 wie vorgesehen in Kraft tritt. Hier sind nun die Länder gefordert. Sie sind gehalten - solange keine bundesrechtliche Ausführungsregelung besteht -, möglichst zeitnah die notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu schaffen.

(D)

Trotz des noch anhängigen Vermittlungsverfahrens auf Bundesebene sind die Länder verfassungsrechtlich auch nicht daran gehindert, ein eigenes Ausführungsgesetz zu schaffen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung die Gesetzesinitiative ergriffen und den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingebracht. In Nordrhein-Westfalen soll damit für gleichgeschlechtliche Paare alsbald die Möglichkeit geschaffen werden, ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben, wie es die bundesrechtliche materielle Regelung vorsieht.

Der Gesetzentwurf des Landes schlägt vor, dass die Lebenspartnerschaften vor den Standesbeamtinnen und Standesbeamten zu begründen sind. Anmeldung und Begründung orientieren sich an der Eheschließung. Die Lebenspartnerschaft wird in ein so genanntes Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen, das von den Standesämtern fortgeführt wird. Darüber wird eine Lebenspartnerschaftsurkunde ausgestellt und den Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ausgehändigt.

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) Eine vollständige Übereinstimmung mit der personenstandsrechtlichen Führung von Familienbüchern kann allerdings nicht erreicht werden, da es sich hier um ein landesrechtliches Ausführungsgesetz handelt und das für eine bundesweite Regelung vorgesehene Ergänzungsgesetz aller Voraussicht nach nicht in Kraft treten wird, wie ich ausgeführt habe.

Der gebührenrechtliche Teil unseres Gesetzentwurfs orientiert sich an den für die Eheschließung festgesetzten Gebührensätzen.

Mit diesem Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, steht Nordrhein-Westfalen im Einklang u. a. mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Auch in diesen Ländern sind Ausführungsgesetze in der Beratung, die die Zuständigkeit bei den Standesbeamtinnen und Standesbeamten regeln. Andere Länder, wie Hessen und das Saarland, haben, wie man lesen konnte, andere Regelungen vorgesehen. Aus personenstandsrechtlicher Sicht hätte ich es begrüßt, wenn sich der Bund und die Länder rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf ein bundeseinheitliches Verfahren zu dessen Umsetzung geeinigt hätten.

(B)

(Frank Baranowski [SPD]: Das hätte ich auch begrüßt!)

Das Ihnen als Entwurf nun vorliegende Gesetz ist deshalb jedoch kein Ausführungsgesetz zweiter Wahl. Es stellt sicher, dass in Nordrhein-Westfalen gleichgeschlechtliche Paare, die ihrer Verbindung einen rechtlichen Rahmen geben wollen, auch in verfahrensmäßiger Hinsicht Akzeptanz finden.

Lassen Sie uns, meine Damen und Herren, Nordrhein-Westfalen auch in diesem Lebensbereich zu einem Vorbild für mehr Akzeptanz und für mehr Liberalität machen. Ich wünsche diesem Gesetzgebungsverfahren deshalb einen guten und im Interesse der Betroffenen auch einen zügigen Verlauf. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD, FDP und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Für die Fraktion der SPD hat jetzt Herr von Grünberg das Wort. Bitte schön.

Bernhard von Grünberg (SPD): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem vorhin sehr viel über Menschenwürde gesprochen worden ist, können wir jetzt mit dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft ganz konkret ein Stück Menschenwürde umsetzen und auch noch anderen Grundrechten, z. B. Art. 3 - Gleichheit vor dem Gesetz - oder Art. 2 - freie Entfaltung der Persönlichkeit -, entsprechen.

(C)

Leider hat die CDU bei der Beratung des Gesetzentwurfs auf Bundesebene wieder einmal gezeigt, wie eingeschränkt ihre Grundrechtsinterpretation ist. Sie hat gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz gestimmt; die CDU-Länder haben das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz im Bundesrat verhindert. Gerade heute wird der Versuch der Einigung im Vermittlungsausschuss unternommen. Die Bayerische Staatsregierung hat das Bundesverfassungsgericht angerufen, um das In-Kraft-Treten zum 1. August 2001 zu verhindern.

Wir sind uns aber sicher, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz Bestand haben wird. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat nämlich im Jahr 1993 auf die vielfältigen Behinderungen, wie es sagte, der privaten Lebensgestaltung bei homosexuellen Paaren, die durch die fehlende Möglichkeit einer rechtlichen Absicherung entstehen, und auf Verstöße gegen Art. 1, Art. 2 und Art. 3 des Grundgesetzes hingewiesen.

(D)

Da das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz keine Bundesratsmehrheit gefunden hat, werden wir mit dem hier jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz dafür sorgen, dass möglichst zeitnah mit dem In-Kraft-Treten zum 1. August 2001 Partnerschaften auch tatsächlich geschlossen werden können. Wenn uns das zum 1. August 2001 nicht gelingt, kann man, wie ich gehört habe, eine Partnerschaft auch vor dem Regierungspräsidenten schließen.

Durch das vorliegende Gesetz entscheiden wir, dass Standesämter für die Eintragung homosexueller Paare zuständig sind. Das Standesamt ist nicht nur formal das richtige Amt. Innerhalb einer Gemeinde ist es auch der Ort, einen würdigen Rahmen zur Eintragung zu setzen. Peter Duscha, der Sprecher des Lesben- und Schwulenverbandes Nordrhein-Westfalen, hat in einer Pressemitteilung der letzten Woche den Entwurf zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

(Bernhard von Grünberg [SPD])

- (A) ausdrücklich begrüßt und betont, dass es das bislang beste Ausführungsgesetz eines Bundeslandes ist und dass sich der Verband nicht zu einer x-beliebigen Behörde abschieben lassen will.

Unser Ausführungsgesetz ermöglicht es, dass Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen Wirklichkeit werden. Innenminister Behrens hat in einer Presseerklärung zu Recht darauf hingewiesen, dass das Gesetz ein wichtiger Schritt zu mehr Akzeptanz und ein Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung ist.

Ich will einige Regelungen des Gesetzes kurz vortragen, die - so glaube ich - wichtig sind ins Bewusstsein zu rufen, damit es hier nicht nur eine formale Diskussion gibt.

Zur behördlichen Eintragung: Eine Eintragung wird amtlich vorgenommen.

Es gibt ein Namensrecht. Die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben die gleichen Möglichkeiten der Namenswahl wie Eheleute.

Es gibt ein gesetzliches Erbrecht. Für Lebenspartnerschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für Ehepaare.

- (B) Es gibt das so genannte kleine Sorgerecht. Bringt eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner Kinder in die Lebenspartnerschaft mit, kann die andere Partnerin oder der andere Partner ein so genanntes kleines Sorgerecht erhalten, das die Mitentscheidung in Angelegenheiten des tagtäglichen Lebens ermöglicht.

Es werden Verwandtschaftsverhältnisse hergestellt. Mit den Verwandten der Partnerin oder des Partners ist man nach der Eintragung ganz offiziell verschwägert.

Es gibt ein Zeugnisverweigerungsrecht und Auskunftsrechte. Diese Rechte werden den Lebenspartnern umfassend gegeben.

Im Mietrecht gilt das Eintrittsrecht in den Mietvertrag für die gemeinsam genutzte Wohnung beim Todesfall.

Es gibt Sozialleistungen für Kinder, z. B. einen erhöhten Leistungssatz beim Arbeitslosengeld, wenn Kinder in der Lebenspartnerschaft aufwachsen. Auch beim Erziehungsgeld wird die Lebenspartnerschaft anerkannt.

(C) Bei der Kranken- und Pflegeversicherung ist es so, dass die Lebenspartner und deren Kinder in die beitragsfreie Familienversicherung für die Krankenversicherung einbezogen werden, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Auch bei der Pflegeversicherung gibt es künftig eine Mitversicherung.

Auch im Ausländergesetz gibt es Änderungen. Ausländische Lebenspartner und Lebenspartnerinnen bekommen ein Aufenthaltsrecht. Die Vorschriften zum Familiennachzug für Eheleute werden für eingetragene Paare entsprechend angewandt. Das Gleiche gilt für die Vorschriften für die Arbeitsgenehmigung.

Dies ist nur eine kleine Auswahl. In Wirklichkeit gibt es 60 Gesetze und Verordnungen, die verändert werden.

In dem Bundesergänzungsgesetz, das zurzeit im Vermittlungsausschuss behandelt wird, wird eine Reihe von anderen Bereichen geregelt, die tatsächlich bei der Partnerschaftsregelung zu berücksichtigen sind, bei denen aber die Länder ein Mitspracherecht haben. Dies gilt sowohl für das Steuerrecht, also für Einkommen- und Erbschaftsteuerrecht und die Grunderwerbsteuer, als auch für Regelungen des öffentlichen Dienstes, z. B. bei der Beamtenbesoldung und einer Reihe von Ausbildungsverordnungen. (D)

Das Gesetz regelt aber auch Pflichten wie z. B. die Einbeziehung des Partnereinkommens in die Prüfung der Bedürftigkeit für den Bezug von Sozialhilfe und beim Wohngeld. Solange das Ergänzungsgesetz aber nicht verabschiedet ist, greift die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung nicht durch. Dies wird nur möglich sein, wenn die steuerrechtlichen Fragen ebenfalls geklärt sind.

Lassen Sie mich noch einmal deutlich machen, warum wir es für zwingend halten, dass Lebenspartnerschaften auch eingetragen und staatlich anerkannt werden. Wir möchten soziale Bindung stärken. Auch in homosexuellen Lebensgemeinschaften wird füreinander eingestanden, werden Werte gelebt, die für unsere Gesellschaft wichtig sind. Die Partnerschaft ist kein Angriff auf Ehe und Familie, wie von einigen Vertretern der Unionsparteien gern behauptet wird. Im Gegenteil: Sie stützt Menschen, die füreinander Verantwortung übernehmen wollen und dies schon jetzt

(Bernhard von Grünberg [SPD])

- (A) tun. Die eingetragene Lebenspartnerschaft stärkt den Familiengedanken.

Wir wollen mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft Diskriminierung abbauen. Bisher galten homosexuelle Lebenspartner vor dem Gesetz als Fremde - selbst dann, wenn sie jahrzehntlang zusammenlebten und füreinander sorgten. Dies ist ein absolut unwürdiger Zustand, der schwere Beeinträchtigungen der persönlichen Lebensgestaltung zur Folge hat. Es ist einer demokratischen Gesellschaft nicht zuträglich, wenn einem Teil der Bürgerinnen und Bürger wichtige Rechte vorenthalten werden.

Wir möchten mit der Lebenspartnerschaft Gerechtigkeit schaffen. Schon heute wird in gleichgeschlechtlichen Beziehungen Verantwortung gelebt. Lebenspartner übernehmen mit der Eintragung umfassende Pflichten. Wir sind dafür, dass beispielsweise bei der Sozialhilfe, bei der Arbeitslosenhilfe und beim Wohngeld Verpflichtungen übernommen und dadurch die öffentlichen Kassen entlastet werden. Im Gegenzug ist es nur gerecht, dass Unterhaltsleistungen auch bei der Steuer berücksichtigt werden und einkommenslose Lebenspartner in die Familiemitversicherung bei der Krankenkasse einbezogen werden.

- (B) Insgesamt werden sich Belastungen und Entlastungen der öffentlichen Haushalte voraussichtlich annähernd die Waage halten. Rechte und Pflichten kommen in ein faires Verhältnis miteinander.

Mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft akzeptiert der Staat Lesben und Schwule endlich als vollwertige Bürgerinnen und Bürger. Er holt sie vom Rand in die Mitte der Gesellschaft zurück. Deutschland hat eine unheilvolle Geschichte der staatlichen Verfolgung, Unterdrückung und Diskriminierung dieser Minderheit. Ich erinnere an die Ermordung Homosexueller in KZs. Bis 1969 war Homosexualität in der Bundesrepublik strafbar. Endgültig beseitigt wurden die letzten Reste des unsäglichen Homosexuellen-Paragrafen 175 StGB erst 1994.

Die Bundesrepublik hat gegenüber ihren Lesben und Schwulen noch einiges gutzumachen. Mit der Eintragung der Lebenspartnerschaft findet unser Land Anschluss an die Entwicklung in Europa. Die skandinavischen Länder, die Niederlande und Frankreich haben gleichgeschlechtliche Lebens-

- (C) gemeinschaften längst rechtlich anerkannt. Die Anerkennung der Lebenspartnerschaft fördert die Weltoffenheit und Toleranz in unserem Land. Die Zustimmung in unserer Bevölkerung ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Wir setzen auch ein Zeichen gegen rechte Gewalt. Auch Homosexuelle waren immer wieder Angriffen von Rechtsradikalen ausgesetzt.

Vor allem geht es uns darum, die Grundrechte für homosexuelle Menschen in unserem Lande zu verwirklichen. Daran wird uns auch die CDU nicht hindern.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr von Grünberg. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Biesenbach das Wort.

Peter Biesenbach (CDU): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr von Grünberg hat es gerade zum Schluss wieder deutlich gemacht: Wir freuen uns, wenn Sie sich an uns reiben, weil wir dann merken, dass wir mit unseren Argumenten durchaus eine Menge zu dem beitragen, mit dem Sie sich auseinander setzen müssen. (D)

Wir haben eben von Herrn Minister Behrens gehört, warum wir heute hier über diesen Gesetzentwurf debattieren: weil das Lebenspartnerschaftsgesetz - er hat es als "Stammgesetz" bezeichnet; ich übernehme diese Formulierung gerne - keine Regelung darüber trifft, vor welcher Behörde eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft geschlossen werden soll. Diese Lücke muss von den Ländern geschlossen werden.

Wir haben bei Herrn von Grünberg gerade überdeutlich gehört, dass das Stammgesetz und damit auch dieser Gesetzentwurf logisch voraussetzt, dass die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe akzeptiert wird.

Wer sich mit dem Thema beschäftigt hat, der weiß, dass das Bundesgesetz mit der Gleichstellung mit der Ehe von der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag abgelehnt worden ist. Diese Entscheidung der Bundestagsfraktion hält die CDU-Fraktion dieses Landtags im Ergebnis für richtig. Für uns gibt es weder logische Gründe, gleichge-

(Peter Biesenbach [CDU])

(A) schlechtliche Partnerschaften mit der Ehe gleichzustellen, noch halten wir dies für angemessen.

Da mein Vorredner eben so deutlich ausführte, wir hätten damit ein schräges Grundrechtsverständnis, bitte ich Sie, abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Dann können wir uns darüber gerne intensiver unterhalten.

Allerdings - und das haben auch unsere Kolleginnen und Kollegen im Bundestag deutlich gemacht - verkennen auch wir nicht, dass es berechnete Forderungen zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften gibt. Wir erleben im Lebensalltag ein deutliches Spannungsverhältnis, und wir haben immer gesagt - ich wiederhole es gerne -: Wir von der CDU können und wollen niemandem vorschreiben, wie er zu leben hat. Die Lebenswirklichkeit ist: So, wie Menschen die unterschiedlichsten Begabungen haben, so, wie Menschen unterschiedliche Anschauungen vertreten, so haben sie auch unterschiedliche Bedürfnisse.

So, wie sich einige Menschen nicht vorstellen können, mit einem gleichgeschlechtlichen Partner auf Dauer leben zu können, so gibt es andere Menschen, die sich nicht vorstellen können, mit einem Menschen anderen Geschlechts auf Dauer leben zu können. Dies hat der Staat zu tolerieren und zu akzeptieren.

(B)

Seitdem über das Lebenspartnerschaftsgesetz im Bundestag diskutiert wird, suchen alle Abgeordneten der Union nicht nur nach sachgerechten, sondern auch nach angemessenen Antworten.

Aber: Der Maßstab ist die Verfassung. Wir haben von meinem Vorredner gehört, welche Grundrechte aus seiner Sicht die Regelungen, um die es geht, betreffen. Ich habe nichts dazu gehört, sich mit dem Artikel auseinander zu setzen, der die Familie schützt. Aber unser Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Der Staat gibt damit der Familie besondere Rechte zum Schutz der Kinder, um ihnen Fürsorge, Vertrauen und Verlässlichkeit zu gewähren. Und unser Grundgesetz verspricht nach unserem Verständnis auch der Ehe den besonderen Schutz, weil es idealtypisch davon ausgeht, dass trotz manch gegenläufiger Tendenzen - das sei zugestanden - auch heute noch die Familie mit Kindern die natürliche Erfüllung der Ehe ist.

Der Schutz der Ehe im Grundgesetz ist also kein Grund für eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit ihr.

(C)

Der Grundsatz der Gleichberechtigung gebietet, dasjenige - und nur das - gleich zu behandeln, was wesentlich gleich ist. Der Grundsatz der Gleichberechtigung gebietet keine schematische Gleichmacherei von allem und jedem ohne Rücksicht auf wesentliche Unterschiede. Ungleiches ist nicht gleich, sondern gerechterweise ungleich zu behandeln. Die heute schnell gebrauchte Rede von Diskriminierungen, wann immer eine ungleiche Behandlung festzustellen ist, bedarf darum jeweils der genauen Überprüfung.

Aus der klassischen Tradition von Ehe und Familie wurden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die dem besonderen Schutzbedürfnis des wegen der Erziehungsaufgaben ganz oder teilweise auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtenden Elternteils Rechnung tragen. Dazu gehören z. B. Unterhaltsrechte und Unterhaltsverpflichtungen mit ihren steuerlichen Konsequenzen sowie abgeleitete Sozialversicherungsansprüche.

Die sind aus unserer Sicht nicht notwendigerweise auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu übertragen, denn die dortigen Partner können im Regelfall - und nur dafür sollten wir Regelungen treffen - für ihre soziale Absicherung selbst sorgen. Es ist kein Grund zu erkennen, warum die Solidargemeinschaft hier eintreten sollte.

(D)

Statt materieller Rechte sind aus meiner Sicht bei gleichgeschlechtlichen Paaren viel notwendiger Rechte für den Fall abzusichern, dass einer der Partner der besonderen Fürsorge bedarf. Hierzu zählen aus meiner Sicht - ich will einige wenige nennen - das Zeugnisverweigerungsrecht, damit auch homosexuelle Partner nicht in eine Zwangslage gebracht werden, zulasten ihrer Partnerin oder ihres Partners aussagen zu müssen. Dazu gehören Auskunfts- und Besuchsrechte bei Ärzten und in Krankenhäusern. Dazu gehört auch die Änderung des Mietrechts, um nach dem Tod des Partners in das bestehende Mietverhältnis einzutreten. Dazu mögen - als letztes Beispiel - auch großzügigere Bedingungen für den Besuch von Angehörigen im Strafvollzug gelten.

Eine solche Initiative träfe wohl auf eine breite Mehrheit. Diese Mehrheit trifft aber nicht auf eine

(Peter Biesenbach [CDU])

- (A) standesamtliche Regelung zu, die in der Öffentlichkeit wegen der Verwechslung mit der Ehe auf heftigen Widerstand stößt.

Das von mir skizzierte Spannungsverhältnis erfährt seine Wirklichkeit durch die anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sowie das noch im Vermittlungsverfahren steckende so genannte Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz.

Wir haben es gehört - ich will es kurz wiederholen -: Am 11. Juli findet vor dem Bundesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung in dem Verfahren für die beantragte einstweilige Anordnung statt. Wir werden nach der Entscheidung wissen, ob das Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder nicht. Darum stimmen wir heute der Überweisung in die Ausschüsse zu. In die dort erfolgende vertiefende Beratung wird das Ergebnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzubeziehen sein.

(Beifall bei der CDU)

- (B) **Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Biesenbach. - Für die Fraktion der FDP spricht jetzt Herr Brendel. Bitte schön.

Karl Peter Brendel (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Biesenbach, Sie haben natürlich Recht: Nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden haben wird, wissen wir, wie es mit den verfassungsrechtlichen Fragen aussieht. Trotzdem denke ich, dass es richtig ist, dass wir uns heute über das Ausführungsgesetz unterhalten.

Die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sind Verantwortungsgemeinschaften mit eigener Souveränität und Würde. Ihnen muss nach Überzeugung der FDP die Möglichkeit gegeben werden, ihr Zusammenleben mit einem rechtlich anerkannten Institut zu regeln und die erforderlichen wechselseitigen Absicherungen zu erreichen. Dies bedeutet die Übernahme von Verantwortung füreinander in der Gesellschaft. Dies stellt einen Wertegewinn dar, den wir begrüßen.

Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Recht sind zu beseitigen. Da-

bei ist natürlich die besondere Stellung der Ehe, die vonseiten der CDU hier angesprochen worden ist, zu beachten. Zur Erreichung des angesprochenen Zieles gibt es unterschiedliche Vorstellungen. (C)

Die FDP-Bundestagsfraktion hat zur Regelung dieser Form des Zusammenlebens im Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der leider keine Mehrheit im Bundestag gefunden hat. Dieser Entwurf war von der Vorstellung getragen, dass die Partner eine Vereinbarung treffen, in der sie die aus ihrer Sicht regelungsbedürftigen Punkte miteinander vereinbaren. Ergänzend hätte man natürlich einige Punkte gesetzlich regeln müssen: Zeugnisverweigerungsrecht und einige andere Fragen, die einer Vereinbarung auf zivilrechtlicher Basis nicht zugänglich gewesen wären.

Nach der Vorstellung der FDP-Bundestagsfraktion, die im Gesetzentwurf dokumentiert worden ist, wäre es auch richtig gewesen, die Zuständigkeit der Notare für diese Vereinbarung zu begründen, weil es sich um eine zivilrechtliche Vereinbarung gehandelt hätte. Das Ergebnis und die Tatsache der Vereinbarung hätte man dann den Standesämtern für das Register mitteilen können. Dieses Verfahren ähnelt also dem der Errichtung von Testamenten. (D)

Rot-Grün in Berlin war hierzu anderer Meinung. Es wurde ein Modell entwickelt, das sich sehr an das Institut der Ehe anlehnt. Das Gesetz enthält daher auf 22 Seiten Bundesgesetzblatt viele zwingende Vorschriften und Rechtsfolgen für die Partner.

Der Kollege von Grünberg hat hier dargestellt, was alles geregelt worden ist. Ich meine, es hätte nicht alles geregelt werden müssen.

Die gesetzliche Grundversion des Bundesgesetzes ähnelt dem Institut der Ehe und soll es nach den Vorstellungen von Rot-Grün auch. Hieraus ergeben sich dann die verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Kollege Biesenbach hier dargestellt hat. Bekanntlich kann man bei einer verfassungsrechtlichen Diskussion unter Juristen - wie bei jeder juristischen Diskussion - zu den unterschiedlichsten Ergebnissen kommen.

Herr Kollege Biesenbach, so intensiv ich ihre allgemeinen Obersätze auch teile, weil die einfach richtig sind, meine ich doch schon, dass man mit den gleichen Obersätzen auch zu einem völlig anderen Ergebnis kommen kann. Ich halte auch

(Karl Peter Brendel [FDP])

(A) diese Regelung durchaus für verfassungsgemäß, weil in den Art. 6 mit Sonderstellung von Ehe und Familie durch die Schaffung eines solchen Institutes für einen anderen Personenkreis, nämlich für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, nicht eingegriffen wird.

Wie Sie schon zutreffend gesagt haben, treffen wir beide diese Entscheidung heute Abend nicht. Vielmehr wird sie das Bundesverfassungsgericht in dem dafür vorgesehenen Verfahren treffen.

Wie wir hier gesehen haben, ergibt sich eine Diskussion darüber, ob eine so eheähnliche Lösung mit den Vorstellungen der Gesellschaft bzw. mit den eigenen Vorstellungen von der besonderen Stellung der Ehe vereinbar ist. Diese Diskussion hat in Berlin begonnen und ist hier heute fortgesetzt worden.

Das jetzt vorliegende Modell von Rot-Grün ist im Grunde ein Vollkaskomodell: Das Gesetz regelt möglichst viel bis alles. Abweichungen müssen gemäß § 7 des Bundesgesetzes - Eheverträge analog - individuell vereinbart werden, also als Änderung der gesetzlichen Grundentscheidung.

(B) Dies ist insgesamt nicht unsere Vorstellung. Nach liberaler Vorstellung wäre es besser gewesen, wenn den Betroffenen die Möglichkeit gegeben worden wäre, durch gemeinsame Entscheidungen eigenverantwortliche Regelungen für die Bereiche zu treffen, die sie regeln wollen. Zusammenfassend: Der Gesetzentwurf der Bundes-FDP wäre die bessere Lösung gewesen.

Heute stehen wir aber vor der Situation, dass wir ein verabschiedetes Bundesgesetz haben. Eine Zuständigkeitsregelung konnte der Bundesgesetzgeber aus den angesprochenen Gründen nicht treffen; denn das wäre sicherlich ein zustimmungspflichtiger Teil gewesen, und das wollte man vermeiden.

Der Kollege von Grünberg und auch der Innenminister haben hier deutlich gemacht, dass sie mit dem Landesgesetz die Umsetzung des Bundesgesetzes mit dem Leitbild der Ehe wollen. Das vorgesehene Verfahren ähnelt der familienrechtlichen Trauung. Die Formulierungen sind in weiten Teilen sehr ähnlich.

Da kann man natürlich von seiner grundsätzlichen Position aus anderer Auffassung sein. Diese

Punkte habe ich angesprochen. Wir sind aber der Auffassung, dass im Interesse der Betroffenen die Zuständigkeit trotz der Kritik am Bundesgesetz geregelt werden muss. (C)

Nachdem sich der Bundesgesetzgeber mit der dortigen Mehrheit für das familienrechtliche Institut entschieden hat, ist die Zuweisung der Zuständigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen an die Standesämter nur konsequent. Es macht keinen Sinn, eine andere Behörde als das Standesamt mit Personenstandsfragen der hier in Rede stehenden Art zu beauftragen.

Wir sind daher der Meinung, dass der vorliegende Gesetzentwurf unter den gegebenen Umständen zustimmungsfähig ist. In den anstehenden Beratungen werden wir selbstverständlich die Möglichkeit haben, die Argumentation des Verfassungsgerichts einzubeziehen. Dies werden wir tun und tun müssen. Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Form in die Ausschüsse ausdrücklich zu. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Frau Hürten das Wort. - Bitte schön. (D)

Marianne Hürten (GRÜNE): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Titel des uns vorliegenden Entwurfes "Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz" mag zwar lang, umständlich und bürokratisch klingen, aber ich gehe jede Wette ein, dass dieser Gesetzentwurf sich nicht nur wie kein anderer in Nordrhein-Westfalen blitzschnell unter den Betroffenen herumgesprochen hat, sondern dass er auch schon Sektkorken zum Knallen gebracht hat.

Freitag vergangener Woche war ich auf der Feier zum zehnjährigen Bestehen des Schwulennetzwerks Nordrhein-Westfalen. Der Gesetzentwurf wurde dort als willkommenes Geburtstagsgeschenk begrüßt. Obwohl gerade erst eine Woche alt, wurde er bereits auf der Feier von den

(Marianne Hürten [GRÜNE])

- (A) Mitgliedern des Schwulennetzwerkes und den Gästen des Schwulen- und Lesbenverbandes und der Landesarbeitsgemeinschaft "Lesben" viel diskutiert.

Ich bin keine Prophetin, wenn ich sage, dass er auch an dem Wochenende Anfang Juli in Köln, wenn rund eine Million Lesben und Schwule zum Christopher-Street-Day erwartet werden, Gesprächsthema sein wird. Schließlich stehen die diesjährigen Aktivitäten zum Christopher-Street-Day unter dem Motto "Traut euch!".

Auch wenn nicht alle Lesben und Schwulen, die zum Teil bereits seit Jahren in festen Partnerschaften leben, diesem Aufruf Folge leisten wollen: Das Recht, es tun zu können, das Recht, ihre Partnerschaft genauso vor Recht und Gesetz anerkannt zu bekommen wie heterosexuelle Paare - dieses Recht wollen sie alle.

Bislang wurden gleichgeschlechtliche Lebenspartner rechtlich wie Fremde behandelt, selbst wenn sie jahrzehntelang zusammengelebt und füreinander gesorgt haben. Damit ist nun Schluss. Mit dem im November im Bundestag verabschiedeten Lebenspartnerschaftsgesetz erhalten schwule Bürger und lesbische Bürgerinnen in Deutschland endlich einen gesicherten Rechtsrahmen für ihre Beziehungen.

(B)

Dies ist ein wahrhaft historischer Durchbruch. Erinnern Sie sich bitte nur ein halbes Jahrhundert zurück - auch der Kollege von Grünberg hat darauf hingewiesen -: Die Verfolgung von homosexuellen Paaren im dunkelsten Kapitel unserer Geschichte haben wir zwar mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland hinter uns gelassen, aber in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens war Homosexualität noch strafbar, und bis vor 15 Jahren galt die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft vor deutschen Gerichten noch als sittenwidrig.

Auch heute noch werden die Partner in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vom Gesetz wie Fremde behandelt, selbst wenn sie seit Jahrzehnten zusammenleben, selbst wenn sie alles miteinander teilen und selbst wenn einer für den anderen sorgt oder eine die andere pflegt. Sie haben im Krankenhaus kein Auskunftsrecht über die Situation des Partners oder der Partnerin. In binationalen Partnerschaften bekommt der oder die Nichtdeutsche noch kein Aufenthaltsrecht,

und sie haben auch keine Rechte, wenn der Partner oder die Partnerin stirbt. Jeder, der sich in diese Situation hineinversetzt, muss doch feststellen, dass dies eine massive Diskriminierung, eine Missachtung der Persönlichkeitsrechte und damit insgesamt ein unhaltbarer Zustand ist. (C)

Damit hat der Bundesgesetzgeber im November vergangenen Jahres Schluss gemacht, und damit machen wir hier in Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein für alle Mal Schluss. Die langen Jahre der Diskriminierung sind endlich zu Ende; Lesben und Schwule bekommen ihr Recht.

Aber mit der amtlichen Eintragung übernehmen die Lebenspartner und -partnerinnen auch Pflichten. Sie sind einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet und übernehmen damit auch gegenseitige Unterhaltspflichten. Sie erhalten im Gegenzug auch Rechte - es ist darauf hingewiesen worden - beispielsweise beim Steuerrecht, beim Erbrecht, oder in der Krankenversicherung. Das alles regelt das Lebenspartnerschaftsgesetz.

Offen ließ der Bundesgesetzgeber das Verfahren und die Zuständigkeiten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun für Nordrhein-Westfalen klargestellt: Die zuständige Behörde ist das Standesamt, und die Begründung der Lebenspartnerschaft soll in würdiger Form vollzogen werden. (D)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Sie ist nicht nur sachgerecht, sondern sie trägt auch der emotionalen Bedeutung dieses Eintragungsaktes für die gleichgeschlechtlichen Paare Rechnung.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung hat einen einzigen Makel: Der Termin der Einbringung. Die notwendigen Ausschussberatungen und die zweite Lesung des Gesetzes werden erst nach der Sommerpause stattfinden. Das heißt, wir können das Gesetz nicht so rechtzeitig verabschieden, dass es zum 1. August dieses Jahres, also gleichzeitig mit dem Bundesgesetz in Kraft tritt. Das ist schade. Wir hätten es gerne anders gehabt und haben uns dafür stark gemacht, dieses Landesausführungsgesetz frühzeitig in die parlamentarischen Beratungen einzubringen.

Aber unabhängig davon, dass wir das Gesetz zum 1. August noch nicht verabschiedet haben - und

(Marianne Hürten [GRÜNE])

(A) das ist ein wichtiges Signal an die Schwulen und Lesben -: Diejenigen, die es ganz eilig haben, können ihre Partnerschaft schon eintragen lassen. Vom 1. August bis zum Wirksamwerden dieses Ausführungsgesetzes können gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebenspartnerschaften bei den Bezirksregierungen besiegeln. Die schönere Variante auf den Standesämtern, in den Trauzimmern der Heimatstadt, wird bei dem von uns angestrebten zügigen Beratungsverfahren noch im Herbst dieses Jahres möglich sein. Da bin ich ganz optimistisch.

Deshalb richte ich jetzt schon meinen Appell an die Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen, an die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen: Richten Sie schon einmal das Trauzimmer ein! Bereiten Sie sich vor! Besonders in den großen Städten müssen Sie darauf gefasst sein, dass viele Lesben und Schwule ihr Standsamt stürmen.

Und ich richte auch einen Appell an die CDU-Fraktion. Genau wie im Bundestag haben Sie sich hier wieder gegen dieses Gesetz ausgesprochen, gegen die Lebenspartnerschaft votiert und auch die Verfassungsbeschwerde des Landes Bayern argumentativ unterstützt. Ich bin wie auch andere Vorredner optimistisch, dass das Bundesverfassungsgericht der eingetragenen Lebenspartnerschaft seinen Segen gibt. Aber es geht ja auch noch - darauf ist in der Debatte bereits hingewiesen worden - um das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz, das jetzt im Vermittlungsausschuss hängt und regelt, welche Rechte und Pflichten die Lebenspartnerschaften bekommen und wie umfangreich diese sein sollen.

(B) Das wesentliche Argument der CDU-Kollegen hier ist immer wieder die Behauptung, die eingetragene Partnerschaft würde Ehe und Familie schädigen und die gesellschaftliche Werteordnung zerrütten. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU: Ich hatte gehofft - und ein wenig hoffe ich das immer noch -, dass Sie sich hier in Nordrhein-Westfalen ein eigenes Bild machen und auch in der Vergangenheit ein eigenes Bild gemacht haben und wissen, dass die eingetragene Partnerschaft der Ehe nichts nimmt und die Ehe auch nicht in Frage stellt. Ich bedauere, dass Sie das heute noch nicht gemacht haben und hoffe immer noch, dass wir in den Beratungen da ein Stück weiterkommen.

(C) Die Erfahrungen mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in vielen europäischen Ländern sind durchweg positiv. Die Rechte, das Ansehen und die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe hat in diesen Ländern überhaupt nicht gelitten. Aber die Diskriminierung einer Minderheit wurde beseitigt. Schwule und Lesben wurden gesellschaftlich anerkannt, ihre Partnerschaften wurden auch rechtlich akzeptiert. Ich hoffe, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU, dass Sie sich einen Ruck geben können und diese Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern für sich auswerten und akzeptieren können, dass wir wirklich gleiche Rechte auch für homosexuelle Lebenspartnerschaften brauchen.

Am Freitag diskutieren wir hier erneut über die Integration von Migrantinnen und Migranten. Bei diesem Thema ist es schließlich gelungen, das Trennende zwischen den Parteien zu überwinden und einen umfassenden gemeinsamen Antrag aller Fraktionen im Landtag auf den Weg zu bringen. Das ist ein wichtiges Signal in die Gesellschaft hinein. Ein solches Signal, ausgehend von Nordrhein-Westfalen, wünsche ich mir auch für gleichgeschlechtliche Paare. Auch bei diesem Personenkreis geht es um Beseitigung von Diskriminierung, um Anerkennung und Integration.

(D) Ich will an der Stelle auf ein in der Integrationsdebatte häufiger angeführtes Zitat von Goethe hinweisen. Er hat gesagt:

"Toleranz darf nur eine vorübergehende Gesinnung sein. Sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt letztlich beleidigen."

Lassen Sie uns zu Beginn des 21. Jahrhunderts die von Goethe bereits vor 200 Jahren geforderte Akzeptanz auch Lesben und Schwulen in unserem Land umfassend zuteil werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Hürten. - Wir sind damit am Ende der Beratung.

Ich lasse **abstimmen** über die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 13/1284** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform** - federführend -, den **Rechtsausschuss**, den **Ausschuss für Kinder, Jugend**

(Vizepräsidentin Edith Müller)

- (A) **und Familie** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

**4 Ergebnisse der Erprobungsmaßnahmen veröffentlichten -
Vereinbarung zum Wochenzeitbudget in Tageseinrichtungen für Kinder befristen**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1305 (Neudruck)

Als erstem Redner erteile ich für die FDP-Fraktion Herrn Lindner das Wort. Bitte schön, Herr Lindner.

Christian Lindner (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es ist ein bisschen schade, dass wir diesen Tagesordnungspunkt jetzt nicht nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sondern fast auch unter Ausschluss unserer Kolleginnen und Kollegen beraten müssen. Das ist deshalb bedauerlich, weil hier neben den fachpolitischen insbesondere auch grundsätzliche Fragestellungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen Parlament und Landesregierung bedeutsam sind.

(B)

Zum 1. August dieses Jahres bekommen die Kindergärten in Nordrhein-Westfalen neue Öffnungszeiten nach dem Wochenzeitbudget, obwohl die laufenden Erprobungsmaßnahmen noch bis Ende Juni andauern und deren Ergebnisse noch nicht ansatzweise ausgewertet bzw. bekannt sind. Offiziell weiß ich das nicht; denn die Landesregierung spricht über solche Entscheidungen nicht mit dem Landtag, sondern verhandelt nur in einer Steuerungsgruppe.

Über das Wohl der Kindergartenkinder und ihrer Eltern bestimmt eine Dunkelkammer. Die Landesregierung missachtet dabei nicht nur den Geist des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, sondern auch den Landtag als Gesetzgeber. Jetzt führt die Landesregierung neue Öffnungszeiten in

den Regelbetrieb ein, ohne dass die Auswirkungen auf Kinder, auf die pädagogische Arbeit, auf die Belastungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie auf die örtliche Kindergartenlandschaft hinreichend untersucht sind.

(C)

Auf die konkreten Bedenken, die es gibt, will ich an dieser Stelle gar nicht eingehen, weil sie nur gerüchteweise durchsickern. Wir werden dann zu einem späteren Zeitpunkt - vermutlich aber, wenn es schon zu spät ist - noch einmal detailliert darüber beraten können, wenn auch die Ergebnisse der Erprobungsmaßnahme vorliegen, etwa am 26. Juni bei der so genannten Kindergartenkonferenz.

Dennoch kann dieser Blindflug der Landesregierung - soviel muss gesagt werden - auch zum Sturzflug für die Betreuungsqualität werden. Flexible Öffnungszeiten sind modern, natürlich wünschenswert, aber nicht um den Preis unbekannter Probleme. Nicht umsonst laufen eine ganze Reihe von Verbänden gegen diese Neuregelung Sturm. Gerhard Stranz von der Internationalen Vereinigung der Waldorf-Kindergärten - er ist den Fachpolitikern bekannt - hat in diesen Tagen geschrieben:

"Da die Zwischenauswertung bereits Unzulänglichkeiten aufweist, die laufenden 41 Erprobungsmaßnahmen noch nicht auf ihre Wirkung hin ausgewertet sind, kann ich nicht nachvollziehen, dass der Landtag die Umsetzung der in § 9 Abs. 4 getroffenen Regelung passieren lässt."

(D)

Meine Damen und Herren, da haben wir gar nichts passieren zu lassen. Vermutlich hätte der Landtag 1998,

(Britta Altenkamp-Nowicki [SPD]: Da waren Sie noch nicht da!)

Frau Altenkamp-Nowicki, bei der Novelle des GTK einen Zustimmungsvorbehalt für § 9 Absatz 4 vorgesehen, wenn er gewusst hätte, welches Verständnis die Landesregierung von Erprobungsmaßnahmen hat.

(Zuruf des Bernd Flessenkemper [SPD])

Im Kommentar zum GTK ist übrigens dazu, Herr Flessenkemper, in Bezug auf Abs. 2 lichtvolles gesagt. Auch an Ihre Adresse sage ich das, denn Sie werden ja gleich antworten. Ich bezweifle